

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Aufforderungen zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl:

a) der Gemeindevertretungen der
Gemeinden

Ostseebad Zinnowitz, Ostseebad Karlshagen, Ostseebad Trassenheide, Mölschow und Peenemünde

b) der Bürgermeister/ -innen
der Gemeinden

Ostseebad Zinnowitz, Ostseebad Karlshagen, Ostseebad Trassenheide, Mölschow und Peenemünde

am 26. Mai 2019

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193) in Verbindung mit den § 24 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GVOBl. M-V. S. 448)

Für die Wahlvorschläge sind amtliche **Vordrucke/Formblätter** zu verwenden,

die von der Wahlbehörde des

Amtes Usedom-Nord

während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

im

Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz, Zimmer 204

kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 62 des LKWG M-V und der §§ 24 bis 26 LKW O M-V weise ich hin.

Inbesondere bitte ich zu beachten:

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beläuft sich in der

Gemeinde Ostseebad Zinnowitz	auf	14 Vertreter
Gemeinde Ostseebad Karlshagen	auf	14 Vertreter
Gemeinde Ostseebad Trassenheide	auf	8 Vertreter
Gemeinde Mölschow	auf	8 Vertreter
Gemeinde Peenemünde	auf	6 Vertreter

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Wahlgebiete der Gemeinden Ostseebad Zinnowitz, Ostseebad Karlshagen, Ostseebad Trassenheide, Mölschow und Peenemünde bilden je **einen** Wahlbereich.

3. Wahlvorschlagsrecht

a) für die Gemeindevertretung (§ 15 LKWG M-V)

- (1) Wahlvorschläge können einreichen:
 1. eine Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
 2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
 3. einzelne wahlberechtigte Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber)
- (2) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

b) für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters (§ 62 LKWG M-V)

- (1) Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen. **Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; in diesem Fall ist § 16 Abs. 4 LKWG M-V anwendbar, wobei an der Stelle der vorgeschlagenen Partei alle gemeinsam vorgeschlagenen Parteien treten.** Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet.
- (2) Jeder Wahlvorschlag darf nur **einen** Bewerber enthalten. Für das Aufstellungsverfahren gilt § 15 Abs. 4 LKWG M-V.
- (3) Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag stehen.

4. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber für die Gemeindevertretung

Die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber (Wahlgebiet mit nur einem Wahlbereich lt. § 24 Abs. 4 LKWG M-V) beläuft sich im Wahlgebiet

der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz	auf	19 Personen
der Gemeinde Ostseebad Karlshagen	auf	19 Personen
der Gemeinde Ostseebad Trassenheide	auf	13 Personen
der Gemeinde Mölschow	auf	13 Personen
der Gemeinde Peenemünde	auf	11 Personen.

5. Einreichungsfrist

Die **Wahlvorschläge** sind **spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d.h. bis zum 12. März 2019 16.00 Uhr** schriftlich bei der Wahlleiterin des

Amtes Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz

einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und nach § 23 Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn sie bis zum 23. Tag (**03.05.2019**) vor der Wahl nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

6. Wahlvorschläge

- (1) Eine Partei, eine Wählergruppe und ein Einzelbewerber dürfen in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Ein Wahlberechtigter darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes jeweils für die Gemeinde- und für die Kreiswahl als Bewerber benannt werden.
- (3) Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

a) zur Wahl der Vertretung

- (1) Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der Anlage 4 LKWO M-V, einschließlich aller hierzu angefügten Formblätter einzureichen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:
 1. der Name und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, angegeben ist. Der im Wahlvorschlag angegebene Name und die Kurzbezeichnung bzw. das Kennwort der Partei muss mit dem Namen und der Kurzbezeichnung übereinstimmen, die die Partei im Lande führt.
 2. der Name und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, angegeben ist. Der Name einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
 3. Wahlvorschläge von einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber) mit einem gesonderten Formblatt aus der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen sind.
 4. das Wahlgebiet und der Wahlbereich angegeben sind.
- (2) Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. Es ist zulässig, Bewerberinnen und Bewerber als Vertrauensperson zu benennen. (§ 23 Abs. 10 LKWO M-V).
- (3) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen, die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (4) Dem Wahlvorschlag ist beizufügen:
 1. die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 4, Formblatt 4.1.3 LKWO M-V.
 2. eine Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 4 LKWG M-V, dass der Bewerber parteilos ist oder der Partei angehört, auf dessen Wahlvorschlag er aufgestellt ist nach dem Muster der Anlage 4, Formblatt 4.1.3. LKWO M-V.
 3. für jeden deutschen Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 4, Formblatt 4.1.3 Seite 3 LKWO M-V.
 4. für jeden Unionsbürger
 - a) eine Bescheinigung der Wahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 4, Formblatt 4.1.3 Seite 3 LKWO M-V.
 - b) eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat) nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist nach dem Muster der Anlage 6 LKWO M-V.
 5. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder/ Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber, einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V, nach dem Muster der Anlage 4, Formblatt 4.1.2 LKWO M-V.

Die gewählten Kandidaten lt. Niederschrift müssen folgende Daten enthalten:

Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers.

Beruf oder Tätigkeit der Bewerber sollen möglichst einheitlich nach folgenden Grundsätzen angegeben werden:

- Die Berufsbezeichnung richtet sich nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit oder der Stellung im Arbeits- oder Erwerbsleben. Ausnahmsweise kann der erlernte Beruf angegeben werden.

- Werden zwei Berufe ausgeübt, können im Wahlvorschlag beide Berufe angegeben werden (z.B. Landwirt und Gastwirt). Dies sollte jedoch auf Ausnahmen beschränkt werden.

- Wird keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so kann im Wahlvorschlag die jeweilige Tätigkeit statt einer Berufsbezeichnung angegeben werden (z.B. Rentner, Hausfrau, Student, Zivildienstleistender)

Es kann jedoch auch der erlernte oder der zuletzt ausgeübte Beruf aufgeführt werden.

- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder des Landtages können als „Abgeordnete“ / „Abgeordnete“ mit entsprechendem Zusatz bezeichnet werden.

- (5) Wahlrecht und Wählbarkeit werden kostenfrei bescheinigt. Die Wahlbehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal für einen Gemeindewahlvorschlag und nur für einen Kreiswahlvorschlag erteilen. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Wer für einen anderen die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- (6) Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Satzung einer Partei oder Wählergruppe muss zu entnehmen sein, welches Organ als Leitung ihrer für das Wahlgebiet örtlich bestehenden Gliederung zuständig und somit zur Unterzeichnung befugt ist. Für Wahlgebiete ohne örtliche Gliederung im Sinne des Satzes 1 muss die Zuständigkeit aufgrund der Satzung festzustellen sein; im Zweifelsfall gilt das satzungsmäßige Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbefugt. Die Satzung für Wählergruppen muss Regelungen über Name, Sitz, Zweck, Organe, Erlöschen der Mitgliedschaft, Einberufung und Beschlussfähigkeit von Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl des Vorstandes und der Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

b) zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- (1) Der Wahlvorschlag für das Wahlgebiet soll nach Muster der Anlage 5 Formblatt 5.1.1 LKWO M-V (Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen) bzw. nach Muster der Anlage 5 Formblatt 5.2 (Einzelbewerbung) eingereicht werden. (die Hinweise in Pkt. 7a dieser Bekanntmachung gelten sinngemäß).
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, die am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Diese Erklärung ist Bestandteil des Formblattes 5.2 der LKWO M-V.
- (3) Mit den Formblättern zu den Wahlvorschlägen ist zu bestätigen, dass der Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde und Übersendung an die Wahlbehörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) rechtzeitig gestellt wurde. Zur Sicherstellung der Vorlage des Führungszeugnisses bis zum 12. März 2019 (spätester Termin zur Abgabe der Wahlvorschläge) sind die Anträge bis spätestens 26.02.2019 bei der Meldebehörde zu stellen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.
- (4) Bei Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages nach § 62 Abs. 2 LKWG M-V gilt § 24 Abs. 3 und 5 LKWO M-V für jede an dem Wahlvorschlag beteiligte Partei oder Wählergruppe.

8. Wählbarkeitsvoraussetzungen zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters (§ 61 KWG M-V)

Wählbar zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist, wer am Tag der Wahl:

1. nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V ausgeschlossen ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Danach ist nicht wählbar, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.
2. nach § 4 LWG M-V wahlberechtigt ist.
3. die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt und persönlich sowie gesundheitlich geeignet ist.
4. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist.

9. Aufstellung, Änderung und Rücknahme der Wahlvorschläge

- (1) Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer
 1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
 2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu gewählt worden ist und seine unwiderrufliche Zustimmung zu seiner Benennung schriftlich erteilt hat.
- (2) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 bzw. 5 der LKWO M-V aufzunehmen.
Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen. Die Unterzeichner haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen bei der Wahl der Bewerber beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
- (3) Ein Bewerber, der nach Ablauf der in § 62 LKWG M-V genannten Frist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann nach § 19 LKWG M-V bis zur Entscheidung über die Zulassung durch eine andere Person ersetzt werden.
- (4) Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist.
- (5) Änderungen und Rücknahme bedürfen einer gemeinsamen Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.
- (6) Sämtliche Erklärungen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.
- (7) Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen."

10. Vertrauensperson

(1) In jedem Wahlvorschlag sind nach § 16 Abs. 2 LKWG M-V zwei Vertrauenspersonen (§ 17 LKWG M-V) zu bezeichnen. Fehlt im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe die Bezeichnung von Vertrauenspersonen, so gelten die beiden Personen, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet haben, als Vertrauensperson (§ 17 Abs. 2 LKWG M-V).

Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr. Die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.

(2) Soweit im LKWG M-V nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung aller Unterzeichnenden des Wahlvorschlags nach § 16 Abs. 7 LKWG M-V an die Wahlleitung abberufen oder ersetzt werden.

17454 Ostseebad Zinnowitz, den 14.01.2019


Schmäker
Wahlleiterin

Die Bekanntmachung erfolgte am 14.01.2019 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 14.01.2019 gez. Lachnit

